

**2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 27.01.2020**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 22.01.2020 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. In § 5 Absatz 3 wird nachfolgender Buchstabe m) angefügt:
„m) Baustelleneinrichtungen, Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun, Container, Mobiltoiletten.“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 1 entfällt das Wort „grundsätzlich“.
3. § 8 Absätze 5 -10 erhalten folgende Fassung:
 - „(5) Auf der genehmigten Fläche sind ausschließlich folgende Gegenstände erlaubt:
 - Tische / Hochtische mit Bestuhlung als Einheit inklusive einer Menütafel und/oder einem Servierwagen
 - Sitzmöglichkeiten mit Ablagefläche,
 - mobile Sonnenschirme.
 - (6) Die genehmigte Fläche kann mit qualitätsvollen Pflanzkübeln eingefriedet werden unter der Voraussetzung, dass zwischen jedem Pflanzkübel eine Breite von 1,50 m verbleibt.
 - (7) Eigenwerbung ist nur auf mobilen Sonnenschirmen außerhalb des Stadtzentrums gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung erlaubt. Weitere Formen der Eigen- und/oder Fremdwerbung sind unabhängig von der Lage der genehmigten Fläche im Stadtgebiet nicht erlaubt.
 - (8) Das Aufstellen von transparenten und mobilen Windschutzelementen ist nur an stark befahrenen Straßen gestattet. Die Windschutzelemente sind parallel zur Fahrbahn aufzustellen und dürfen nicht mit dem Blindenlangstock unterpendelbar sein.
 - (9) Nicht erlaubnisfähig sind:
 - Bistrotische
 - wintergartenähnliche Vorbauten sowie das Anbringen von Seiten- bzw. Frontwänden an Markisen und Sonnenschirmen,
 - Teppiche und Matten jeglicher Art,
 - Seilständer, Absperrseile und Absperrlemente jeglicher Art.
 - (10) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.“

4. Der Gebührentarif, welcher gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:
- a) Unter Ziffer 7 der Allgemeinen Bestimmungen wird die Angabe „Nr. 4 – 9“ durch die Angabe „Nr. 4 – 8“ ersetzt.

- b) Die Tarifstelle 5 der Gebührentabelle wird wie folgt neu gefasst:

5 Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	- (2018)	10,50 € (2019)	11,00 € (2020)
--	-------------	-------------------	-------------------

- c) Die Tarifstelle 13 „Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen [...]“ der Gebührentabelle wird durch nachfolgende neue Tarifstelle 13 ersetzt:

13 Mobiltoiletten je Stk. je angef. Monat	- (2018)	16,00 € (2019)	16,50 € (2020)
--	-------------	-------------------	-------------------

- d) Die Gebührentabelle wird um die Tarifstelle 19 ergänzt:

19 Kioske je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	- (2018)	10,50 € (2019)	11,00 € (2020)
---	-------------	-------------------	-------------------

5. Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

6. Es wird bestätigt, dass der **2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** dem Ratsbeschluss vom 22.01.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind. Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden. Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 27.01.2020, 15:42 Uhr (Uhrzeit der Unterschriftsleistung)

gez.
(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister